



Betrifft: Beratung und Beschlussfassung zur Abänderung des Teilbebauungsplans Aigen sowie der Ausweisung eines Bezugsniveaus in Teilbereichen des Teilbebauungsplans Aigen

Kundmachung

über den Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2025, Punkt 4

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

- § 1 Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird der Teilbebauungsplan Aigen Gesamt in der Marktgemeinde Hernstein (Plannummer 41.720 vom Oktober 2025) abgeändert. Es wird ein Bezugsniveau für den im Teilbebauungsplan kenntlichgemachten Bereich ausgewiesen. Die Festlegung des Bezugsniveaus ist ein Bestandteil dieser Verordnung (Plannummer 41.730 vom Oktober 2025).
- § 2 Für die in der Planbeilage zum Bezugsniveau festgelegte Höhenzone „Verpflichtend herzustellen“ ist das Bezugsniveau gemäß §30 Abs.2 Ziffer 17 (NÖ Raumordnungsgesetz i.d.g.F.) verpflichtend herzustellen.
- § 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Michaela Schneidhofer

angeschlagen am: 16.10.2025

abzunehmen am: 31.10.2025

abgenommen am: